

95. Ist der Rechtsstreit, wenn das Berufungsgericht das den Kläger im Urkundenprozeße abweisende erstinstanzliche Urteil abändert und den Beklagten unter Vorbehalt seiner Rechte verurteilt, an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen?

§. 499. §. 500 Biff. 4. §. 563 C.P.D.

VI. Civilsenat. Ur. v. 22. Februar 1892 i. S. U. (Bekl.) w. S.
(Rl.) Rep. VI. 300/91.

- I. Landgericht Chemnitz.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Aus den Gründen:

„Mit Unrecht bestreitet der Revisionskläger die Befugnis der zweiten Instanz, sofort selbst die Sache zu verhandeln und darüber zu erkennen. Das Landgericht hatte am 6. März 1890 die im Wechselprozeße erhobene Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers verurteilte das Oberlandesgericht am 11. Juli 1890 den Beklagten nach Maßgabe des Klagantrages, behielt ihm jedoch die Ausführung seiner Rechte vor. Der in §. 500 Abs. 1 C.P.D. unter Biff. 4 vorgesehene Fall war hiernach nicht gegeben. Das Berufungsgericht darf die Sache nur dann an

Das gerichtliche Urtheil ist allerdings mit der mündlichen Verkündung desselben erlassen, sodaß eine spätere Änderung des entscheidenden Urtheiles durch dasselbe Gericht ausgeschlossen und die Fortsetzung des Verfahrens auf Grund des Urtheiles regelmäßig auch ohne vollständige schriftliche Abfassung und Unterschrift zulässig ist. Dagegen setzt die Zustellung des Urtheiles an die Parteien mit Notwendigkeit vollständige schriftliche Abfassung desselben voraus; der Inhalt der §§. 284, 288 C.P.D. zeigt deutlich, daß das Gesetz in einer etwaigen Zustellung des die Urteilsformel enthaltenden Sitzungsprotokolles nicht eine Zustellung des Urtheiles sieht.

Für das schriftlich abgefaßte Urtheil ist nun in §. 286 C.P.D. die gebietende Vorschrift gegeben, daß es von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben ist; nur aus besonderen Gründen, und zwar unter dem bestimmten Erfordern ihrer Klarstellung, wird eine Ausnahme gestattet. Daß damit eine über das Vorhandensein des schriftlichen Urtheiles entscheidende zwingende Vorschrift gegeben ist, ergibt sich schon aus der Fassung, wird auch in den Motiven zu §. 276 des Entwurfes (jetzt §. 286) durch den Zweck angedeutet, „damit die Richter sich überzeugen und durch ihre Unterschrift zu erkennen geben, daß das abgefaßte Urtheil mit dem Beschlusse übereinstimmt“. Danach wird also jeder beteiligte Richter, so lange er nicht unterschrieben hat, die Fassung des Urtheiles beanstanden und eine vielleicht zu einer Änderung führende neue Beratung über die Fassung herbeiführen können, eine Folge, welche durch etwa vorher erfolgte Zustellung des bis dahin immer nur als Entwurf anzusehenden Schriftstückes nicht gehindert werden könnte. Daß das Gesetz selbst bis zur vollständigen Unterschrift des Urtheiles dieses nur als Entwurf ansieht, ergibt sich auch aus §. 288, welcher bis dahin die Erteilung von Ausfertigungen, Auszügen und Abschriften desselben ausdrücklich verbietet, ein Verbot, welches mit den Vorschriften über die Zustellung des Urtheiles in direkte Verbindung vom Gesetze gebracht wird.

Eine Zustellung des schriftlichen Urtheiles kann daher erst stattfinden, wenn dieses von allen beteiligten Richtern unterschrieben ist; die vorher erfolgte Zustellung ist mithin als Zustellung des Urtheiles nicht anzusehen, bewirkt nicht den Lauf der Revisionsfrist und läßt mit Rücksicht auf §. 514 Abs. 2 C.P.D. die Einlegung der Revision

das Gericht erster Instanz zurückverweisen, „wenn das angefochtene Urteil im Urkunden- oder Wechselprozesse unter Vorbehalt der Rechte erlassen“ worden ist. Hat erst das Berufungsgericht eine Verurteilung des Beklagten ausgesprochen und ihm dabei seine Rechte vorbehalten, so findet §. 500 keine Anwendung. Solchenfalls tritt vielmehr die Regel des §. 499 C.P.D. ein, wonach alle mit dem Rechtsstreite zusammenhängenden Streitpunkte alsdann in der Berufungsinstanz zu erledigen sind, selbst wenn darüber in erster Instanz nicht verhandelt und nicht entschieden ist. Die von einigen Schriftstellern und Gerichten¹ verteidigte Ansicht, daß das Gericht erster Instanz jedenfalls, also auch dann, wenn der Vorbehalt der Rechte erst in zweiter Instanz erfolgte, die Sache weiter verhandeln und entscheiden müsse, steht mit der rechtlichen Natur des in §. 563 C.P.D. angeordneten ordentlichen Verfahrens nicht im Einklange. Der Urkunden- und Wechselprozeß tritt dem ordentlichen Verfahren nicht selbständig gegenüber. Letzteres schließt sich ihm vielmehr unmittelbar an, ist als bloße Fortsetzung des Urkunden- und Wechselprozesses anzusehen. Beim Vorbehalte der Rechte des Beklagten „bleibt der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig“, wie §. 563 Abs. 1 ausdrücklich bestimmt. Die Anwendung des §. 499 läßt sich demnach nicht als eine dem Gesetze widerstreitende Beschränkung des Instanzenzuges auffassen. Auch die von einem Ausleger² betonten Motive zu §. 479 des Entwurfes der C.P.D. rechtfertigen die gegenteilige Ansicht nicht. Wenn hier gesagt wird: „Daß im Urkunden- oder Wechselprozesse unter Vorbehalt der Rechte ergangene Urteil (§. 479 Biff. 4. §. 538) läßt die Entscheidung im ordentlichen Verfahren offen; nach §. 539 ist der Rechtsstreit noch in erster Instanz anhängig“, so ist damit kein allgemeiner Satz hingestellt, sondern nur der Fall des §. 500 Biff. 4 besprochen worden.“ . . .

¹ Sarwey, Die Civilprozeßordnung Bd. 1 S. 681 Anm. 2 zu §. 500; Stein, Der Urkunden- und Wechselprozeß S. 250 ffg. 314 ffg.; Urth. des Kammergerichtes in den Blättern für Rechtspflege im Bezirke des Kammergerichtes 1891 S. 4ffg. D. C.

² v. Bülow, Die Civilprozeßordnung (2. Aufl.) zu §. 563 Anm. 1 S. 428 u. zu §. 564 Anm. 1b S. 480. D. C.